

Informationsblatt für den Unterhaltsberechtigten zur Verfahrensweise bei der Erlangung von Auskünften



Die Grundlage für die Auskunftserteilung bildet die gesetzliche Bestimmung des § 1605 Abs. 1 BGB. In dem Paragraphen ist formuliert:

„Verwandte in gerader Linie sind einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist. Über die Höhe der Einkünfte sind auf Verlangen Belege insbesondere Bescheinigungen des Arbeitgebers, vorzulegen.“

Hierzu sollte der Unterhaltspflichtige nachweislich aufgefordert werden – Inverzugsetzung-.

Der Auskunfts- und Ermittlungsbogen ist vom Unterhaltspflichtigen selbst vollständig auszufüllen. Daneben sind die letzten 12 Verdienstbescheinigungen abzufordern. Des Weiteren ist ein aktueller Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes vorzulegen. Das Formular übergeben bzw. senden Sie dem Unterhaltspflichtigen mit konkreter Terminstellung für die Rückgabe. Drei bis vier Wochen gelten als angemessen.

Ist der Unterhaltspflichtige nicht angestellt, sondern selbständig tätig, werden an Stelle der Verdienstbescheinigungen folgende Unterlagen benötigt, zu deren Bereitstellung Sie ihn auffordern müssen:

Für die letzten drei Geschäftsjahre (also 20 , 20 und 20)

- Einkommensteuererklärungen mit Anlagen
- Einkommensteuerbescheide
- Bilanzen bzw. Einnahme-Überschussrechnung einschließlich Abschreibungslisten und Kontennachweise sowie Belege über die Aufwendungen für Krankenversicherung und Altersvorsorge.

In Ihrem diesbezüglichen Schreiben beziehen Sie sich bitte auf o.g. Paragraphen und informieren den Unterhaltspflichtigen dahingehend, dass er die Formulare und Nachweise an Sie und nicht an das Jugendamt zurückgeben möchte. Es wird empfohlen, dieses Schreiben nachweislich (Einwurfeinschreiben) zu versenden und eine Kopie aufzubewahren, wenn Sie annehmen, dass es Probleme bei der Auskunftserteilung gibt. Falls sich die Notwendigkeit eines gerichtlichen Antrags ergeben sollte, muss dem Gericht nachgewiesen werden, dass der Unterhaltspflichtige Ihr Anschreiben auch tatsächlich erhalten hat.

Liegen die Unterlagen vollständig vor, kann das Jugendamt in Ihrem Auftrag die Berechnung vornehmen und Sie zum weiteren Vorgehen beraten. Erfolgt keine Reaktion vom Unterhaltspflichtigen, können Sie unser Amt ebenfalls aufsuchen.

Hierzu können Sie an einem der Sprechtag (Dienstag 9-12 und 13-18 Uhr, Donnerstag 9-12 und 13-16 Uhr) zu uns kommen. Zu dieser Beratung bringen Sie bitte – wenn zutreffend – die letzte Unterhaltsfestlegung (Urkunde, Urteil, Beschluss) mit.

Befindet sich Ihr Kind in der Berufsausbildung, ist außerdem die Vorlage des Ausbildungsvertrages und einer Verdienstbescheinigung erforderlich, aus der das Nettoeinkommen ersichtlich ist.

Bitte beachten Sie, dass wir Sie nur für Ihre minderjährigen Kinder beraten und unterstützen können. Sind die Kinder bereits volljährig, bieten wir bis zum 21. Geburtstag ebenfalls Beratung und Unterstützung an, jedoch nur den Volljährigen selbst.